

# AusBildung bis 18

Vortrag am 06.06.2018

Veranstalter:

Vöbb – Vereinigung Österreichischer Bildungs- und  
Berufsberaterinnen und Berufsberater

Vortragende:

Daniela Strauss

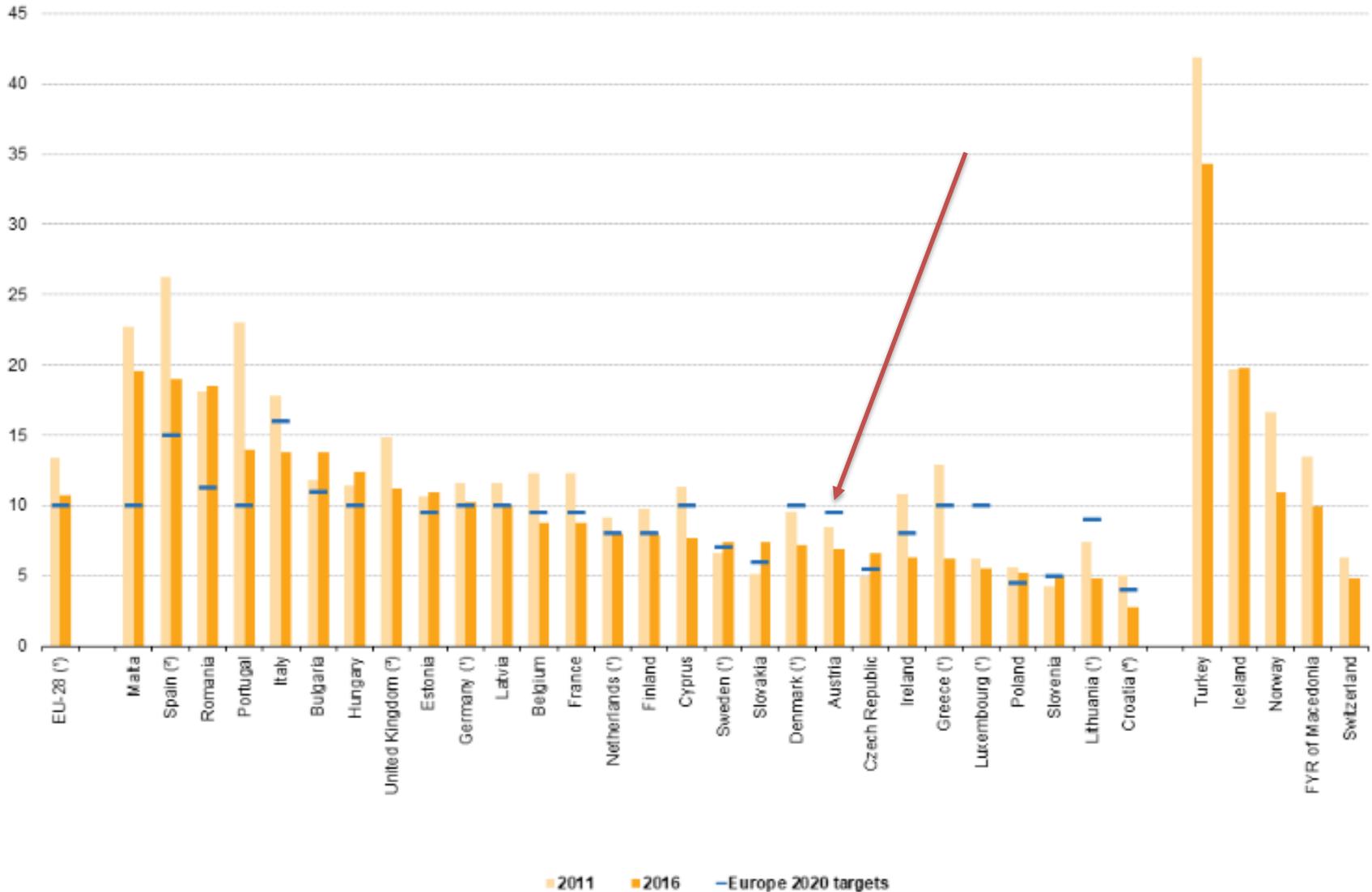
## Unterscheidung

- **Frühe Ausbildungsabbrecherinnen und –abbrecher (FABA)**
- **Bildungsarmut** (Zertifikatsarmut, Kompetenzarmut) als neue Begrifflichkeit
- **Early School Leavers (ESL)** als international gebräuchlicher Begriff

## EU-Ziel für 2020:

Innerhalb der europäischen Strategieprogramme ist in Hinblick auf Bildungsarmut das Ziel vorgegeben, die Rate der vorzeitigen BildungsabbrecherInnen (Early School Leavers, ESL) zunächst bis 2010, nachdem dieses Ziel verfehlt wurde, nun bis 2020, auf **10%** EU-weit zu reduzieren.

# ESL Internationaler Vergleich, Quelle Eurostat 2017



# ESL-Rate Österreich

ESL-Rate Österreich: **7,4%**

EU-28 Durchschnitt: **10,6%**

Österreich liegt an **9. Stelle**

Hinter Kroatien, (Schweiz), Litauen, Slowakei, Polen, Luxemburg,  
Griechenland, Irland, Tschechien

**Alles kein Problem !?**

**Sind keine besonderen Anstrengungen notwendig?**

Es besteht Handlungsbedarf:

Bildungsarmut vermindert Berufs- und Lebenschancen!

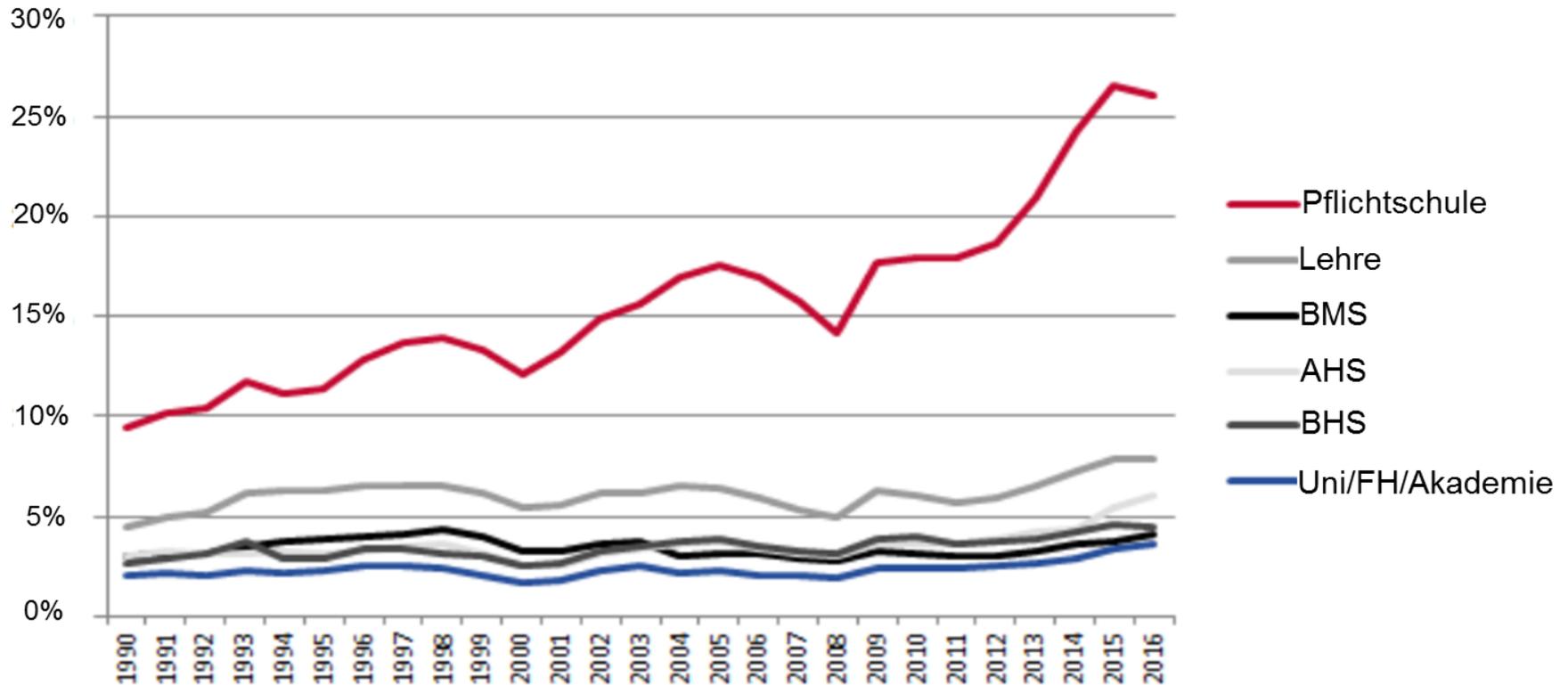
Junge Menschen, die über keinen über die Pflichtschule hinausgehenden Abschluss verfügen, haben

- **ein 3-fach höheres Risiko (später) arbeitslos zu werden**
- **ein 4-faches Risiko in Hilfsarbeit zu kommen/ zu bleiben**

Außerdem ist ein gutes Viertel der Personen, die maximal über einen Pflichtschulabschluss verfügen, **armutsgefährdet**:

**22%**, Statistik Austria 2017

# Arbeitslosenquote nach Ausbildung im Zeitverlauf



Quelle: AMS

Im Jahr **2017** ist das Arbeitslosigkeitsrisiko für jene, die nur die Pflichtschule besucht haben (AL-Quote: 23,7%) mehr als 3x so hoch wie für jene, die einen Lehrabschluss (AL-Quote: 7,1%) haben.

## Übergang Schule – Beruf:

An dieser Stelle stellen sich oftmals die Weichen für die berufliche Zukunft.

Brüche am Übergang sind oft mit späteren Mühen verbunden.



Hier setzt die **AusBildung bis 18** an!

# Entstehungsgeschichte Ausbildungspflichtgesetz (APfIG)

<b>2013</b>	Verankerung im Regierungsprogramm
<b>Mai 2014</b>	erste Steuerungsgruppensitzung unter der Leitung des BMASK mit dem BMB, BMWFW und BMFJ
<b>Bis Ende 2015</b>	Arbeitsgruppen bestehend aus Ministerien, Sozialpartnern, AMS, SMS und Ländervertretungen erarbeiten Grundlage für den Gesetzesentwurf
<b>März 2016</b>	Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) geht in Begutachtung
<b>Juli 2016</b>	APfIG wird im Nationalrat und im Bundesrat beschlossen
<b>August 2016</b>	APfIG tritt (schrittweise) in Kraft
<b>seit 01.07.2017</b>	Erster Jahrgang wird „ausbildungspflichtig“
<b>ab 01.07.2018</b>	Möglichkeit der Sanktionierung

# Schrittweises Inkrafttreten des Ausbildungspflichtgesetzes

## ab 01.07.2017

- Ausbildungspflicht (APfIG § 4) tritt für alle Jugendlichen in Kraft, deren Schulpflicht mit dem Schuljahr 2016/2017 oder danach endet
- Meldepflicht für Erziehungsberechtigte (APfIG § 13(1))
- Meldepflicht für Schulen (ausgenommen Pflichtschulen)
- Meldepflicht für Lehrlingsstellen, AMS, SMS, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und sonstige Träger von Ausbildungsmaßnahmen (APfIG § 13(2))

## ab 01.07.2018:

- Meldepflicht für Pflichtschulen (APfIG § 13(2), § 21(3))
- Sanktionen möglich (APfIG § 17, § 21(4))

# Ziele der AusBildung bis 18

- Alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen
- Chance auf nachhaltige Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erhöhen
- Prävention von frühzeitigem Bildungs- und Ausbildungsabbruch

Die AusBildung bis 18 wird durch ein **Monitoring** begleitet:

→ **Abgestimmte Angebote und Programme in verschiedensten Bereichen**

→ **Ausbau eines lückenlosen Ausbildungsangebots soll erreicht werden**

# Für wen gilt die Ausbildungspflicht?

## Die Ausbildungspflicht gilt für alle Jugendlichen ab dem 01.07.2017

- deren Schulpflicht mit dem Schuljahr 2016/17 oder danach endet
- die sich dauernd in Österreich aufhalten bzw. in Österreich ihren Lebensmittelpunkt haben
- bis zu ihrem 18. Geburtstag.

## Die Ausbildungspflicht gilt auch für Jugendliche

- die sich in Justizanstalten befinden
- für Jugendliche mit Behinderung
- für subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte

Ausbildungsfreie Zeiträume von bis zu 120 Tagen innerhalb von 12 Kalendermonaten oder Wartezeiten auf einen AusBildungsbeginn stellen keine Verletzung der Ausbildungspflicht dar.

# Für wen gilt die Ausbildungspflicht nicht?

## Die Ausbildungspflicht gilt nicht für Jugendliche,

- die bereits im Schuljahr 2015/16 oder davor ihre Schulpflicht beendet haben
- AsylwerberInnen

## Die Ausbildungspflicht ruht für Jugendliche, die

- Kinderbetreuungsgeld beziehen
- ein Freiwilliges Soziales Jahr/ Umweltjahr absolvieren,
- Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland leisten,
- ein Freiwilliges Integrationsjahr absolvieren,
- Präsenzdienst/Zivildienst leisten **oder wegen**
- sonstiger berücksichtigungswürdiger Gründe (Krankheit).

## Wie kann die Ausbildungspflicht erfüllt werden?

### Weiterführender Schulbesuch

AHS, BMS/BHS, Sonderformen  
und Privatschulen, Schule für Land-  
und Forstwirtschaft

### Lehrausbildung

Lehre, überbetriebliche  
Lehrausbildung (ÜBA), verlängerte  
Lehre, Teilqualifikation

### Ausbildung zu Gesundheits- und Sozialberufen

z.B. Schule für allgemeine  
Gesundheits- und Krankenpflege,  
Schule für medizinische  
Assistenzberufe, HeilmasseurIn,  
RettungsanitäterIn,  
Lehrgänge/Schulen für  
Sozialbetreuungsberufe

### Weitere Bildungs- u. Ausbildungs- maßnahmen

z.B. Vorbereitende Kurse auf  
ExternistInnenprüfungen,  
Deutschkurs falls erforderlich,  
Offiziersausbildung, vergleichbare  
AusBildung im Ausland, individuelle  
Maßnahmen mit dem Ziel der  
(Re)integration in AusBildung  
begleitet durch Perspektiven- und  
Betreuungsplan

### Vorbereitende Maßnahmen

mit dem Ziel der (Re)integration in  
weiterführende AusBildung (bzw.  
Arbeitsmarkt)

(Details und Einschränkungen s.  
Liste aller AusBildungsangebote)

# Anerkennung vorbereitender Maßnahmen (im Detail)

- **Teilnahme an Angeboten bzw. Beratungsleistungen von SMS (Jugendoaching, Produktionsschule, etc.) und AMS.**
- **Teilnahme an Angeboten mit dem Ziel der (Re)integration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote:**
  - Arbeitsmarkt- oder bildungspolitische Angebote der Länder oder weiterer Projekte <sup>1 2</sup>
  - Arbeitsmarkt- oder bildungspolitische Angebote der Länder oder weiterer Projekten mit zumindest 16 Wochenstunden  
Anwesenheitspflicht für die Teilnehmer/innen <sup>1</sup>
- **Teilnahme an Angeboten mit dem Ziel der (Re)integration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote oder in den Arbeitsmarkt:**
  - Angebote der Länder nach landesspezifischen Behindertengesetzen für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf
  - Angebote der außerschulischen Jugendarbeit <sup>1 2</sup>

<sup>1</sup> Anerkannt sofern die Teilnahme an dem Angebot im Rahmen eines Perspektiven- und Betreuungsplans für den/die Jugendliche als nächster Schritt festgelegt wurde.

<sup>2</sup> Anerkannt für max. 4 Monate falls nicht verankert in einem Perspektiven- und Betreuungsplan.

# Perspektiven- und Betreuungsplan (PBP)

- Erstellung eines **auf die Bedürfnisse der/des jeweiligen Jugendlichen abgestimmten PBP** (gemeinsam mit Jugendlicher/n) durch das SMS (Jugendcoaching) oder das AMS.
- **Wie kann die Ausbildungspflicht bestmöglich erfüllt werden**– welche Möglichkeiten gibt es ganz individuell für den/die Jugendliche/n (Schulbesuch, Lehre, vorbereitende Maßnahmen, vorübergehende Beschäftigung etc.)?
- **Bei Bedarf auch längere Begleitung und Unterstützung** bei der Umsetzung des PBP (z.B.: durch das Jugendcoaching)
- **Enge Kooperation verschiedener Stakeholder** bei der Umsetzung des PBP (Schulen, Lehr- und Ausbildungsbetriebe, Lehrlingsstellen, Jugendeinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe etc.)



Die gemeinsame Erstellung eines PBP ist ein Angebot für jene Jugendlichen, die Unterstützung bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht benötigen. Jugendliche, die hier keinen Unterstützungsbedarf haben, können natürlich nach wie vor selbstständig ihren Ausbildungsweg planen bzw. umsetzen.

# Wann endet die Ausbildungspflicht?

**Die Ausbildungspflicht endet mit dem 18. Geburtstag.**

Es besteht jedoch keine Ausbildungspflicht (mehr), wenn nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht bereits **vor Vollendung des 18. Lebensjahres**

- eine mind. 2-jährige (berufsbildende) mittlere (oder auch höhere) Schule *oder*
- eine gesundheitsberufliche Ausbildung von mindestens 2.500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften *oder*
- eine Lehrausbildung (gemäß BAG/LFBAG) *oder*
- eine Teilqualifizierung (gemäß BAG/LFBAG)

**erfolgreich abgeschlossen** wurde.

Das ausschließliche Nachholen des Pflichtschulabschlusses reicht nicht aus!

**Vollständige Liste der anerkannten Angebote zur Erfüllung Ausbildungspflicht:**  
<https://www.ausbildungbis18.at>

## **Der Besuch einer Schule im Ausland erfüllt die Ausbildungspflicht, sofern**

- diese mindestens gleichwertig mit vergleichbaren österreichischen Schulen oder Ausbildungen ist

*oder*

- in Österreich nicht angeboten wird und dadurch kein Nachteil für die Jugendlichen zu erwarten ist.

# Erwerbstätigkeit und Ausbildungspflicht

## **Ausbildungspflichtige Jugendliche können einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn diese**

- neben dem Schulbesuch (inkl. Ferialpraktika) oder einer beruflichen Ausbildung stattfindet oder
- im Perspektiven- und Betreuungsplan (zeitlich befristet) vereinbart wurde (erstellt durch AMS oder SMS/Jugendcoaching).

## **Mögliche Funktionen einer (vorübergehenden) Beschäftigung:**

- Vorqualifizierung
- Stabilisierung, schrittweise Annäherung an AusBildung
- Konkretisierung des angestrebten Berufswunsches
- Überprüfung der Eignung für einen bestimmten Ausbildungsweg
- Zur Überbrückung von Wartezeiten auf einen Ausbildungsplatz

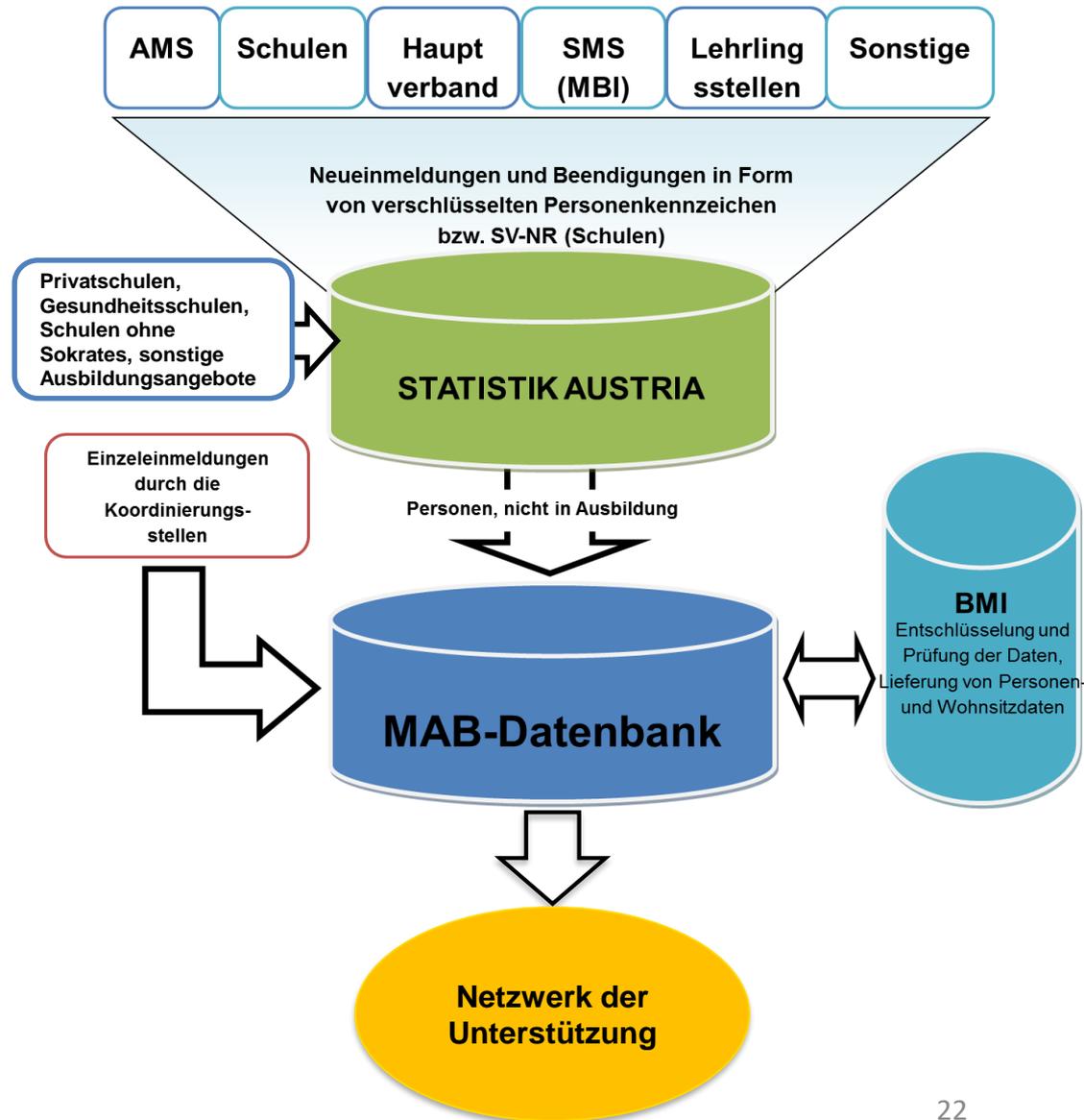
Während der Beschäftigung wird der/die Jugendliche im Rahmen von Beratungsgesprächen durch das Jugendcoaching begleitet.

Im Vordergrund der Ausbildung bis 18 stehen die **Unterstützungsangebote**, nicht die Sanktion.

- Die Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass Jugendliche der Ausbildungspflicht nachkommen, liegt bei den Erziehungsberechtigten! (APfIG §4,1). Jugendliche können nicht gestraft werden.
- Strafe nur, wenn Erziehungsberechtigte die Mitwirkung bei einer Problemlösung bzw. die Kooperation verweigern.
- Verwaltungsstrafe von EUR 100-500,- bzw. EUR 200-1000,- im Wiederholungsfall möglich.
- Sanktionierungen sind ab 01.07.2018 möglich.
- „Motivation vor Sanktion“

# Meldesystem und Datenfluss

- (Automatisierte) Einmeldung über Zu- und Abgänge in verschiedenen Systemen an Statistik Austria bzw. Einzelfallmeldung an Koordinierungsstelle
- Identifizierung von Fällen, die die Ausbildungspflicht verletzen.
- Prüfung und Abgleich mit Meldedaten (BMI)
- Aktivierung des Netzwerks der Unterstützung
- *Hoher Datenschutz durch Verwendung von verschlüsselten PbKs!*



## Meldeverpflichtungen

§ 13. (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Koordinierungsstelle zu verständigen, wenn Jugendliche (§ 3) nicht innerhalb von vier Monaten nach Beendigung oder vorzeitiger Beendigung eines Schulbesuches oder einer beruflichen Ausbildung eine Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme begonnen haben. Die Verständigung hat umgehend, spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf des Viermonatszeitraums, zu erfolgen.

(2) Um zu gewährleisten, dass Jugendliche, die eine schulische oder berufliche Ausbildung (vorzeitig) beendet haben oder aus der Betreuung des AMS oder des SMS ausgeschieden sind, erfasst werden können, haben Schulen, Lehrlingsstellen, AMS, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, SMS und die nicht vom AMS oder SMS beauftragten Träger von Ausbildungsmaßnahmen folgende Daten aller Zu- und Abgänge in und aus der Ausbildung oder Betreuung von nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen (ab oder nach Beendigung der Schulpflicht) an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln:

1. das Geburtsdatum,
2. das Geschlecht
3. die Staatsangehörigkeit,
4. die Anschrift am Heimatort und, sofern zusätzlich vorhanden, des der Bildungseinrichtung nächst gelegenen Wohnsitzes sofern dieser in Österreich liegt (Zustelladresse) entsprechend den Angaben der Erziehungsberechtigten oder der Jugendlichen,
5. das Beginndatum der jeweiligen Ausbildung unter Angabe deren Bezeichnung sowie der Schulformenkennzahl und
6. das Beendigungsdatum und die Beendigungsform der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung sowie der Schulformenkennzahl.

# Organisationen

- Meldepflicht für Organisationen ab **01.07.2017**
- Meldung an Statistik Austria mind. 4x pro Jahr (Eintritte und Austritte)

Folgende Organisationen melden:

- Lehrlingsstellen
- AMS (monatlich)
- Sozialministeriumservice (monatlich); Jugendliche mit Beendigung/Abbruch von Jugendcoaching, Produktionsschule, Arbeitsassistenten, etc.

- Meldepflicht für Bundesschulen ab **01.07.2017** und Meldepflicht für Pflichtschulen ab **01.07.2018**.
- Meldung an Statistik Austria 4x pro Jahr (Eintritte und Austritte), Anfang Februar, April, Juni und Oktober.

- Keine Meldepflicht für Betriebe!
- Keine Sanktionen für Betriebe, falls diese ausbildungspflichtige Jugendliche beschäftigen

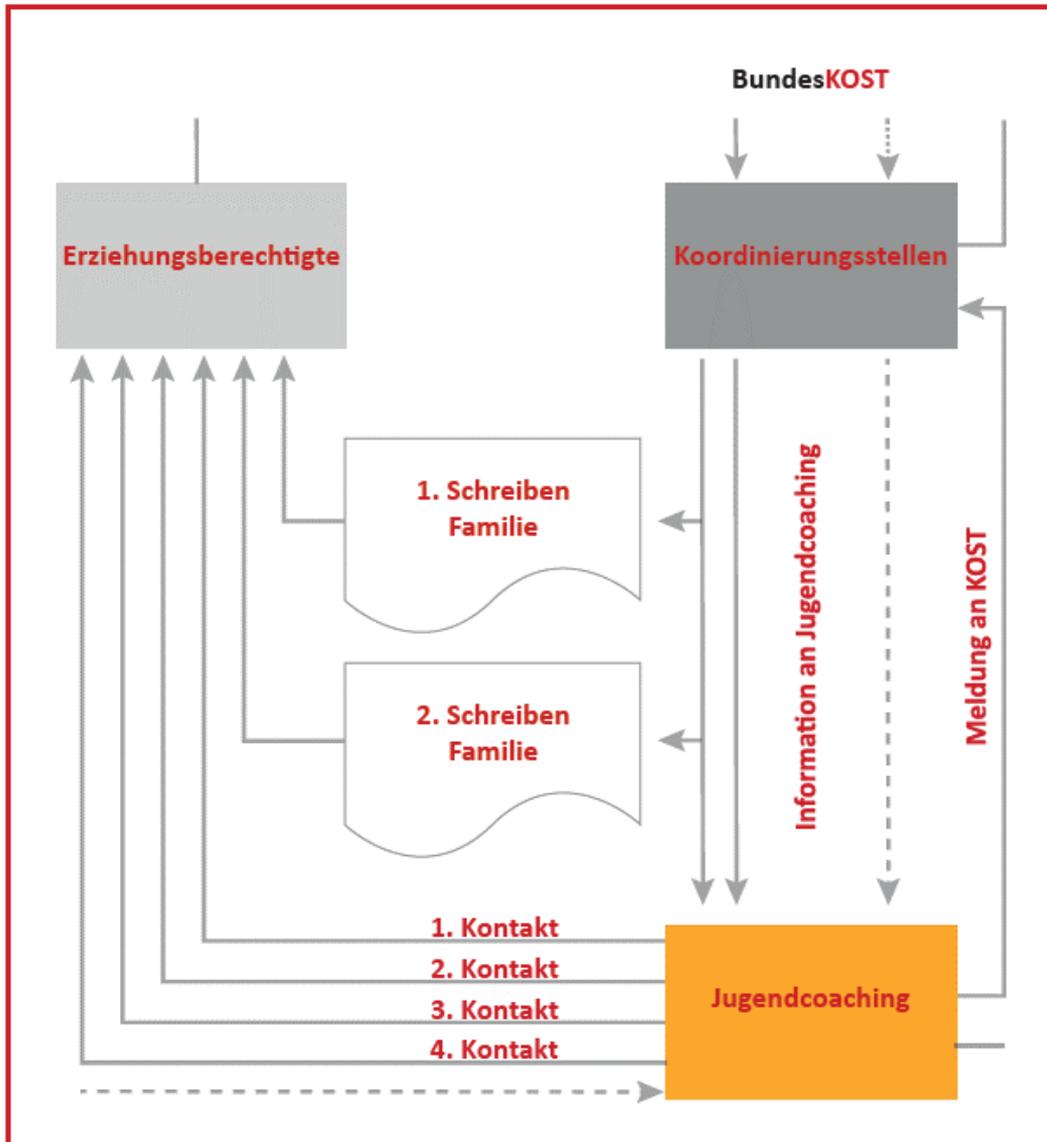
ABER: Die betroffenen Jugendlichen dürfen das Arbeitsverhältnis vorzeitig ohne Einhaltung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Kündigungsfristen und -termine beenden! Die übrigen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag bleiben unberührt.

# Einzeleinmeldung

- Meldepflicht für Erziehungsberechtigte ab **01.07.2017**
- Erziehungsberechtigte haben die Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 zu verständigen, wenn der/die Jugendliche nicht innerhalb von vier Monaten nach (frühzeitiger) Beendigung einer AusBildung/Schule eine neues Ausbildungsangebot begonnen hat.
- Laufend Einmeldung möglich:  
Kontakt: 0800 700 118 bzw. [info@AusBildungbis18.at](mailto:info@AusBildungbis18.at)
- Auch andere Personen (LehrerInnen, Großeltern, Kinder- und Jugendhilfe etc.) können Jugendliche einmelden, es werden jedoch folgende Daten benötigt:
  - Vorname und Nachname
  - Geburtsdatum
  - Sozialversicherungsnummer des/der Jugendlichen

Datenschutz: Schriftliche Information geht an die einmeldenden Personen. Rückübermittlung der schriftlichen Information, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten (Datenbank) nicht gewünscht ist.

# Administrativer Fallverlauf – Aktivierung des Netzwerks der Unterstützung



- BundesKOST übergibt Fall an die regionale KOST.
- Mindestanzahl von Kontaktversuchen mit Jugendlichen und / oder Erziehungsberechtigten (schriftlich, telefonisch, auf Wunsch auch aufsuchend) durch Jugendcoaching bzw. KOST.
- Wenn alle Versuche scheitern, meldet KOST an Landesstelle des SMS.
- Diese melden ggf. Sachverhaltsdarstellung an Bezirksverwaltungsbehörde (ab 01.07.2018).

# Zusammenfassung der administrativen Fallbegleitung:

1. Prüfung, ob Ausbildungspflicht besteht, durch die bundesweite Koordinierungsstelle.
2. Zwei Kontaktversuche (Informationsschreiben per Post) durch die regionalen Koordinierungsstellen.
3. Mindestens zwei Kontaktversuche (Informationsschreiben per Post; per Mail, telefonisch, wenn andere Kontaktdaten aufliegen) durch das regionale Jugendcoaching.
4. Wenn alle Kontaktversuche ohne Ergebnis sind (nicht erreicht, keine Kooperation möglich) meldet die regionale Koordinierungsstelle an die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice (Informationsschreiben per RSA).
5. Bleibt eingeschriebener Brief unbeantwortet: Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde



NETZWERK BERUFLICHE  
ASSISTENZ  
JUGENDCOACHING

# Jugendcoaching

Kontakt: [www.neba.at](http://www.neba.at)

# Jugendcoaching

## Aufgaben & Funktionen

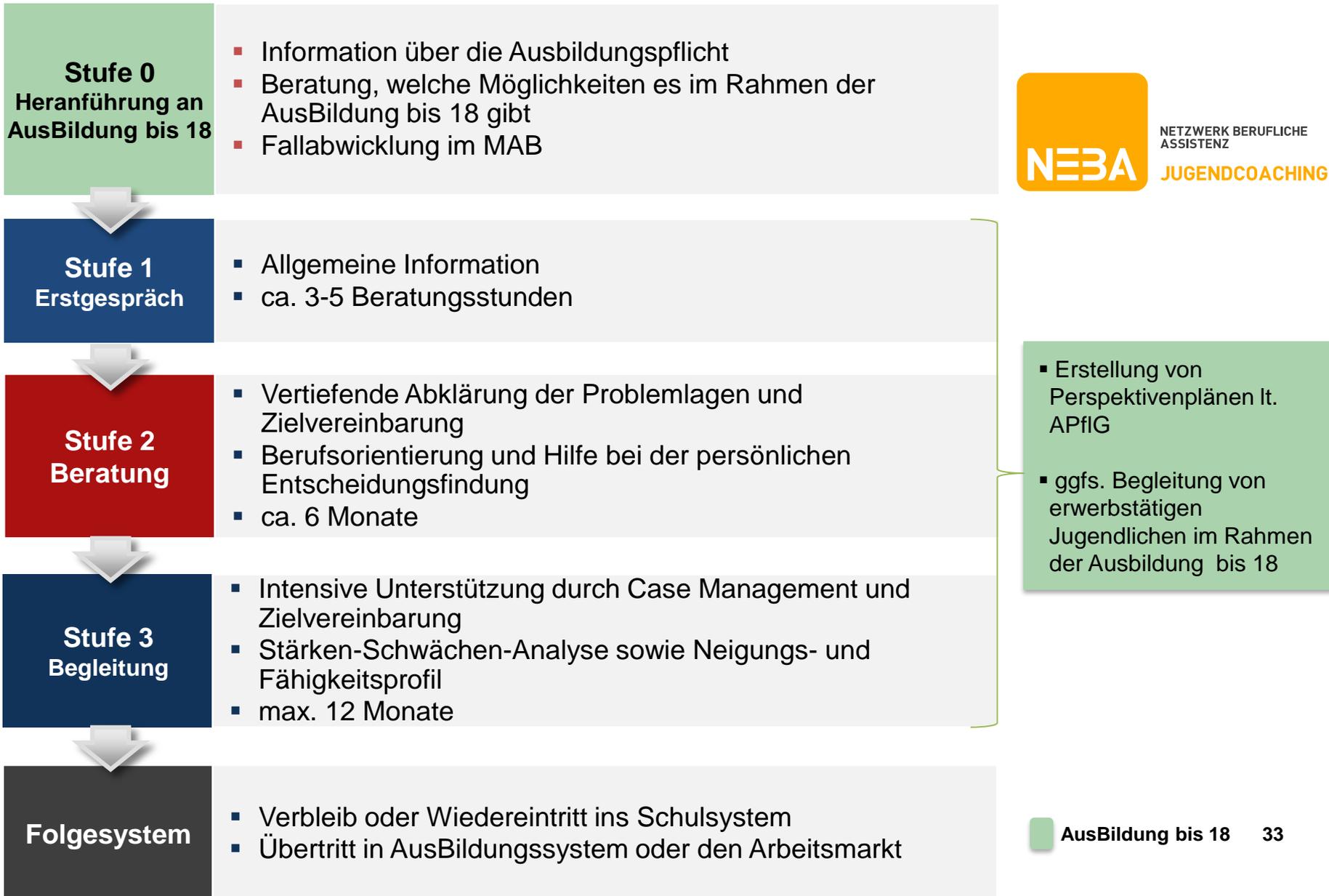
- Individuelle Beratung und Begleitung für schulabbruchs- und ausgrenzungsgefährdete Jugendliche am Übergang Schule-Beruf
- Unterstützung ausbildungsferner Jugendlicher bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht
- Unterstützung bei persönlichen und sozialen Problemfeldern, welche die Ausbildungsfähigkeit behindern können
- Gatekeeping Funktion für die SMS Angebote “Produktionsschule” und “Berufsausbildungsassistenz”
- **2017:**
  - 51.529 Teilnahmen im Jugendcoaching österreichweit
  - 35 Projekte österreichweit

# Jugendcoaching

## Zielgruppe

- Jugendliche ab dem 14. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
- Jugendliche mit Behinderung und/oder Sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) bis zum 24. Lebensjahr
- Jugendliche, die Unterstützung bei der Berufswahlentscheidung bzw. ihrer weiteren AusBildung benötigen
- Schulabbruchsgefährdete Jugendliche
- Außerschulische Jugendliche, die weder in Ausbildung, Beschäftigung oder Weiterbildung sind oder deren Teilnahme an einem AMS- oder SMS-Angebot abbruchgefährdet ist
- Delinquente Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr
- Potenzielle Teilnehmer\_innen der Produktionsschule bis zum 21. Lebensjahr
- Eltern/Erziehungsberechtigte, Schulpersonal, Jugendarbeiterinnen und -arbeiter, Unternehmerinnen und -unternehmer

# Erweiterung der Aufgabenbereiche des Jugendcoachings im Zuge der AB18

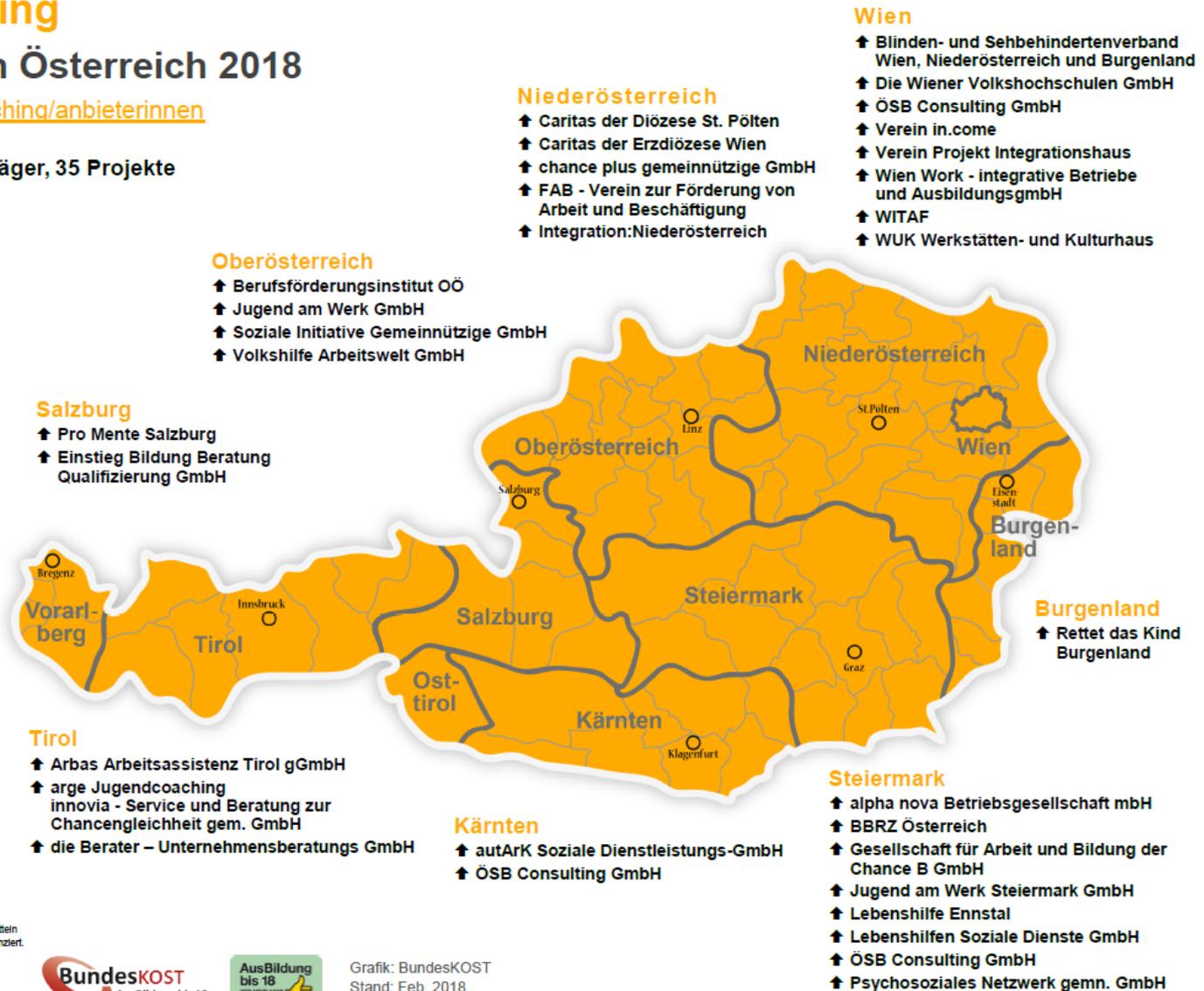


# Jugendcoaching

## Projekträger in Österreich 2018

[www.neba.at/jugendcoaching/anbieterinnen](http://www.neba.at/jugendcoaching/anbieterinnen)

Bundesweit: 35 Projekträger, 35 Projekte



NEBA-Maßnahmen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert.



NEBA ist eine Initiative des Sozialministeriumservice



Grafik: BundesKOST  
Stand: Feb. 2018  
[www.bundeskost.at](http://www.bundeskost.at)

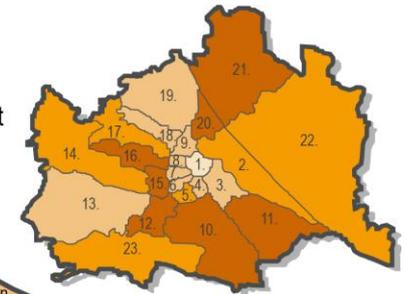
# Umsetzungslandkarte 2017

## Österreichlandkarte Jugendcoaching (JU) 2017

Österreichweite Umsetzung\* des Angebotes JU im Jahr 2017  
(Alter: Personen zwischen 14 und dem vollendeten 24. Lebensjahr)



Wien Detailansicht



\*Umsetzung ergibt sich aus:

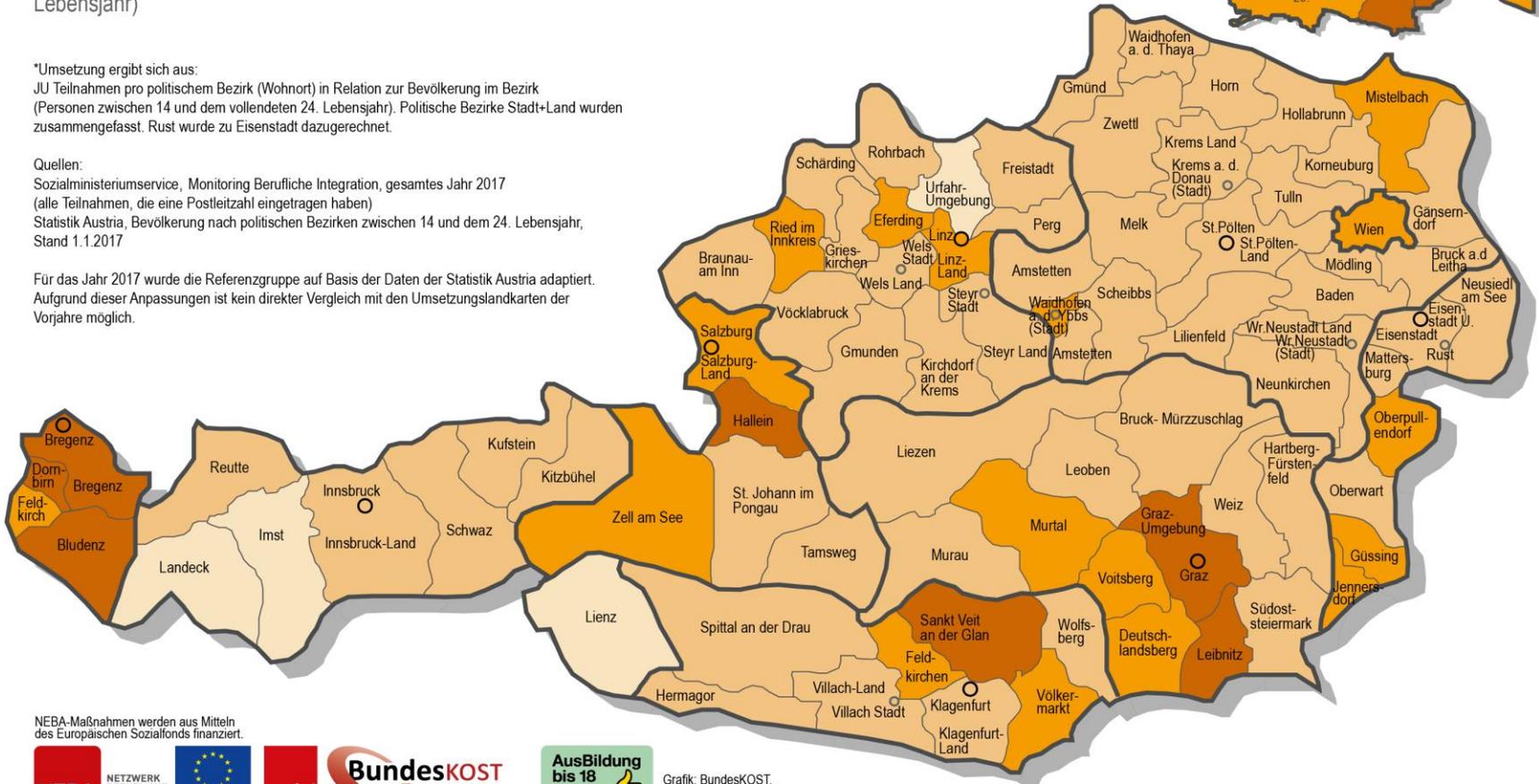
JU Teilnahmen pro politischem Bezirk (Wohnort) in Relation zur Bevölkerung im Bezirk (Personen zwischen 14 und dem vollendeten 24. Lebensjahr). Politische Bezirke Stadt+Land wurden zusammengefasst. Rust wurde zu Eisenstadt dazugerechnet.

Quellen:

Sozialministeriumservice, Monitoring Berufliche Integration, gesamtes Jahr 2017  
(alle Teilnahmen, die eine Postleitzahl eingetragen haben)

Statistik Austria, Bevölkerung nach politischen Bezirken zwischen 14 und dem 24. Lebensjahr, Stand 1.1.2017

Für das Jahr 2017 wurde die Referenzgruppe auf Basis der Daten der Statistik Austria adaptiert. Aufgrund dieser Anpassungen ist kein direkter Vergleich mit den Umsetzungslandkarten der Vorjahre möglich.



NEBA-Maßnahmen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert.



NETZWERK  
BERUFLICHE  
ASSISTENZ



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



sozial  
MINISTERIUM  
service



Grafik: BundesKOST,  
März 2018  
www.bundeskost.at

NEBA ist eine Initiative des Sozialministeriumservice

# Folderbestellung (kostenlos)

## Broschürenservice des BMASGK:

[broschuerenservice@sozialministerium.at](mailto:broschuerenservice@sozialministerium.at)

Tel. 0171100-862525.

## Verfügbar in folgenden Sprachen:

- Deutsch
- Englisch
- Türkisch
- Serbisch, Kroatisch, Bosnisch
- Magyar/Ungarisch
- Farsi
- Arabisch
- Russisch



# Information zur AusBildung bis 18



0800 700 118



info@ausbildungbis18.at



www.ausbildungbis18.at



/ausbildungbis18

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**AusBildung  
bis 18**

WER MEHR KANN  
IST BESSER DRAN



[www.ausbildungbis18.at](http://www.ausbildungbis18.at)

[www.bundeskost.at](http://www.bundeskost.at)

AusBildung bis 18 ist eine Initiative der österreichischen Bundesregierung